

MIGROS

Richtlinien Nachhaltige Milch



	Datum	Funktion
Verantwortlich:		Agrarpolitik und Milchbeschaffung ELSA CM Milchprodukte MGB Ökologie und Nachhaltigkeitslabel MGB
Freigegeben:	01.01.2021	Leiter Agrarpolitik und Milchbeschaffung ELSA Leiter Direktion Frische MGB Leiter Direktion Nachhaltigkeit & Qualität MGB
Ausgabe: Januar 2021		Ersetzt Ausgabe vom: Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Generelle Informationen	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Administratives	2
1.3	Kontrollen	4
2	Rechtliche Grundlagen und Branchenstandards	5
2.1	Geltungsbereich	5
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.3	Gesamtbetriebliche und generelle Anforderungen	5
2.4	Sensibilisierung der Produzenten	6
3	Anforderungen Programm „Nachhaltige Milch Migros“	8
3.1	Wiesen- und Weidefutter.....	9
3.2	Grundfutter aus der Schweiz	11
3.3	Kraffutterintensität	12
3.4	Biodiversität.....	13
3.5	Soja aus verantwortungsvoller Quelle	14
3.6	Methanreduktion	15
3.7	RAUS / BTS	16
3.8	Weidehaltung	17
3.9	Antibiotikaeinsatz	18
3.10	Wertschöpfungskette Kälber	20
3.11	Herdengesundheitsvorsorge	22
3.12	Name der Kuh	23
3.13	Lebtagesleistung	24
3.14	Mehrjährige Verträge	26
3.15	Preissystem „Nachhaltige Milch Migros“	27
4	Anhang.....	28
4.1	Abkürzungsverzeichnis	28

1 Generelle Informationen

1.1 Einleitung

Der Grundgedanke der Nachhaltigkeit im Rahmen der Milchproduktion besteht für die Migros darin, dass ein effizient geführter Betrieb langfristig erfolgreich sein kann und die Ertragskraft der natürlichen Ressourcen auch für kommende Generationen erhalten wird. Das Programm „Nachhaltige Milch Migros“ schafft den Rahmen, damit die Milchproduzenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Standortvoraussetzungen sowie ihrer Eignungen und Neigungen in den relevanten Themenbereichen einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen der Migros leisten können.

Mit der nachhaltig produzierten Milch geht es also nicht darum, Perfektion anzustreben, sondern als Partner in der Wertschöpfungskette gemeinsam und eigenverantwortlich einen zukunftsgerichteten Weg mit einem gemeinsamen Ziel zu gehen. Mit dem Engagement der Milchproduzenten sowie der Verarbeitung dieses hochwertigen Rohstoffs zu qualitativ hochstehenden und innovativen Produkten schaffen wir letztendlich glaubwürdige und attraktive Mehrwerte für unsere Kunden. Damit sichern wir gemeinsam unsere Position auf dem Markt.

Wir wollen die Produzenten auf dem Weg der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit begleiten. Zu diesem Zweck bauen wir – zusammen mit externen Partnern – entsprechende Angebote auf.

Aufbau der Richtlinien

Im Anschluss an die Einleitung und die administrativen Informationen (Kapitel 1) beschreiben die Richtlinien die für die Milchproduktion relevanten rechtlichen Grundlagen und Branchenstandards (Kapitel 2) sowie die spezifischen Anforderungen pro Nachhaltigkeitsmerkmal (Kapitel 3). Der Anhang enthält ein Abkürzungsverzeichnis.

Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

1.2 Administratives

Anmeldungs- und Aufnahmeverfahren

Produzenten

Interessierte Milchproduzenten informieren sich bei ihrem Erstmilchkäufer (Milchhandelsorganisationen oder Milchverarbeiter) über die Möglichkeit der Beteiligung am Programm „Nachhaltige Milch Migros“ sowie über den Anmeldeprozess.

Grundsätzliches Vorgehen für die Anmeldung:

1. Der Erstmilchkäufer meldet die Produzenten bei IP-SUISSE an.
2. IP-SUISSE stellt den Produzenten die relevanten Unterlagen und das Login zu.
3. Die Produzenten erfassen die notwendigen Daten (online oder in Papierform). Sie bestätigen, dass sie die Richtlinien umsetzen und die Angabe der Daten wahrheitsgemäss erfolgt.

Erstmilchkäufer, Milchhandelsorganisationen und Milchverarbeiter

Die Anforderungen an Erstmilchkäufer, Milchhandelsorganisationen und Milchverarbeiter sind im Reglement für Erstmilchkäufer und Verarbeiter zur Umsetzung des Programms „Nachhaltige Milch Migros“ (NHM) geregelt. Dieses ist bei der Programmleitung NHM (siehe Kontaktadressen) erhältlich.

Datenerfassung und Datenschutz

IP-SUISSE ist der Umsetzungspartner der Migros für das Programm „Nachhaltige Milch Migros“. Die Datenerfassung kann jeder Produzent online durchführen. Dazu meldet er sich mit seiner E-Mail Adresse und seinem von IP-SUISSE zugestellten Passwort unter www.ipsuisse.ch an. IP-SUISSE Mitglieder können ihre bisherigen Zugangsdaten verwenden. Nicht-Mitglieder erhalten einen neuen Zugang mit einem neuen Passwort. Einmal angemeldet kann der Betrieb seine Daten zum Programm „Nachhaltige Milch Migros“ sowie zur Biodiversität online erfassen. Betrieben ohne Internetzugang stellt IP-SUISSE auf Wunsch eine Papierversion zu.

Damit die Datenerfassung automatisiert werden kann und notwendige Daten ab der TVD bezogen werden können (z.B. Erstkalbealter und Nutzungsdauer), kann der Betrieb seine „Mitgliedschaft“ bei IP-SUISSE auf der TVD hinterlegen (gilt auch für Betriebe, welche nicht IP-SUISSE Mitglied sind). Dies ermöglicht IP-SUISSE eine direkte Schnittstelle zu den benötigten Daten ab der TVD und vereinfacht somit die Erfassung für den Produzenten.

Der Produzent erfasst die notwendigen Daten für das Programm „Nachhaltige Milch Migros“ mit den ihm zur Verfügung gestellten Erfassungstools wahrheitsgemäss. Der Produzent ist einverstanden, dass IP-SUISSE die für die Erfassung notwendigen AGIS-Daten, sowie weitere relevante Daten bei den von Bund und Kantonen mit dem Vollzug beauftragten Organisationen/Behörden, namentlich die Tierverkehrsdaten bei der Identitas AG einholen kann.

IP-SUISSE stellt den Datenschutz in ihrem Bereich sicher. Insbesondere darf IP-SUISSE keine Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der Produzenten an Dritte weitergeben. Der Produzent ist einverstanden, dass die für die Zusammenarbeit zwischen IP-SUISSE und dem Erstmilchkäufer respektive der Migros nötigen Daten sowie die Daten für die Durchführung der Kontrollen weitergeleitet sowie durch diese verwendet werden können.

Berichte

Der Produzent kann nach Erfassung seiner Daten folgende Berichte herunterladen:

- **Status-Bericht**
Zusammenstellung der erfassten Daten und Angabe der erzielten Punkte
- **Auswertungs-Bericht**
Vergleich mit den Werten des Vorjahres und zu anderen Produzenten

Kontaktadressen

Bei Fragen zum Programm bzw. zu den Richtlinien „Nachhaltige Milch Migros“ können sich die Produzenten an folgende Ansprechpartner wenden:

Administrative und inhaltliche Fragen zum Programm:

Verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung des Programms:



IP-SUISSE
Tel.: 031 910 60 00
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch



IP-SUISSE Romandie
Tel.: 021 614 04 72
romandie@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch



ELSA
Agrarpolitik und Milchbeschaffung
Tel.: 026 664 91 11
administration.lait@elsa.ch

Fragen zu spezifischen Modulen:

Programmleitung NHM:



Modul Wertschöpfungskette Kälber
Micarna SA
Vieheinkauf
Tel.: 058 571 80 52
vieheinkauf@micarna.ch



Migros-Genossenschafts-Bund
Andrea Roberto Rota
Tel.: 058 570 21 67
andrearoberto.rota@mgb.ch

Weitere Ansprechpartner sind der jeweilige Erstmilchkäufer sowie die kantonalen Beratungsdienste.

Ausnahmebewilligungen

Produzenten, welche eine Grundanforderungen aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht umsetzen können bzw. nicht in der Lage sind, ihre Betriebsstrategie fristgerecht dahingehend anzupassen, können schriftlich einen Antrag für eine befristete Ausnahmebewilligung stellen. Gesuche für Ausnahmebewilligungen sind an die Geschäftsstelle von IP-SUISSE zu richten und müssen folgende Elemente enthalten:

1. Beschreibung der Ausgangslage
2. Begründung des Ausnahmegesuchs
3. Dokumentation (z.B. Pläne, Futterbilanzen etc.)
4. Beschreibung, mit welchen Massnahmen und bis wann (verbindlicher Zeitplan) die Grundanforderung erfüllt wird

Die Beurteilung und Beantwortung der Anträge erfolgt ebenfalls durch IP-SUISSE anhand von definierten Kriterien.

Für Gesuche von Ausnahmebewilligungen betreffend die folgenden Grundanforderungen bestehen standardisierte Formulare, welche bei der Geschäftsstelle von IP-SUISSE angefordert werden können:

- RAUS oder BTS
- Wiesen- und Weidefutter
- Lebtagesleistung

1.3 Kontrollen

Koordination und Organisation

IP-SUISSE stellt die Koordination der erforderlichen Kontrollen der Produzenten sicher.

Kontrollintervalle

Die ordentlichen Kontrollen erfolgen nach Möglichkeit in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen durch akkreditierte Inspektionsstellen mindestens alle vier Jahre.

Zusätzlich zu den ordentlichen Kontrollen können risikobasierte Kontrollen, Kontrollen im Falle von entdeckten Auffälligkeiten, Oberkontrollen durch die Zertifizierungsstelle ProCert, sowie Kontrollen auf Verlangen der Migros oder des Erstmilchkäufers erfolgen.

Kontrollkosten

Die Kosten der Kontrollen trägt der Produzent, sofern mit dem Erstmilchkäufer respektive dem Verarbeiter keine anderweitige Regelung vereinbart wurde. Ausgenommen sind die Oberkontrollen oder der Kontrollen auf Verlangen der Migros resp. des Erstmilchkäufers. In diesem Falle übernimmt der Auftraggeber die Kosten.

Ablauf bei Beanstandungen

Im Falle eines ungenügenden Kontrollergebnisses durch eine akkreditierte Kontrollstelle (Abweichung gegenüber den Richtlinien „Nachhaltige Milch Migros“) informiert diese die IP-SUISSE via Agrosolution über die nicht konformen Punkte.

Je nach Art und Schwere des Verstosses erfolgt eine Beanstandung, eine Verwarnung oder – falls beanstandete Punkte nicht behoben werden oder bei besonders schwerwiegenden Fällen – eine Sanktion.

Der Sanktionsprozess erfolgt nach dem Sanktionsreglement der Migros für das Programm „Nachhaltige Milch Migros“.

2 Rechtliche Grundlagen und Branchenstandards

2.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien legen die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe fest, welche „Nachhaltige Milch Migros“ produzieren. Bei Betriebsgemeinschaften sind die Anforderungen gemeinsam anwendbar (Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb).

Als „gleicher Betrieb“ gelten sowohl geografische Einheiten (d.h. Ställe verschiedener Besitzer auf demselben Betrieb), als auch juristische Einheiten (d.h. örtlich getrennte Ställe desselben Besitzers bzw. derselben Betriebsgemeinschaft).

Für Milchkühe, die der Betrieb extern sömmern lässt, müssen die Anforderungen des Programms „Nachhaltige Milch Migros“ ausschliesslich auf dem Ganzjahresbetrieb erfüllt werden. Bei Milchkühen, welche der Betrieb selber sömmert, wird die Sömmern in die Umsetzung des Programms und die Datenerfassung einbezogen (entsprechend Regelung für Suisse-Bilanz).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten sämtliche in der Schweiz gültigen rechtlichen Grundlagen. Die Gesetze und Verordnungen können über das Internet (www.admin.ch/gov/de/start.html) heruntergeladen werden. Einige besonders relevante rechtliche Grundlagen sind hier aufgeführt:

- Landwirtschaftsgesetz (SR 916.10) inkl. entsprechende Verordnungen
- Tierschutzgesetz (SR 455) inkl. entsprechende Verordnungen
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) inkl. entsprechende Verordnungen
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01) inkl. entsprechende Verordnungen
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0) inkl. entsprechende Verordnungen

Der Milchproduzent verpflichtet sich, die IP-SUISSE unverzüglich und ohne Aufforderungen über folgende allfällige Vorkommnisse zu informieren:

- produktionsrelevante eröffnete Rechtsverfahren oder Sanktionen anderer Stellen (z.B. Veterinärbehörden);
- behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen die oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen;
- „Kontrollen“, Beanstandungen und Aktionen von NGOs oder ähnlichen Vereinigungen.

2.3 Gesamtbetriebliche und generelle Anforderungen

Schweizerische Herkunft

Die Produktion und Verarbeitung der Milch finden in der Schweiz statt. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die weiteren Zollanschlussgebiete und die Freizone Genf.¹

Ökologischer Leistungsnachweis

Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) nach Direktzahlungsverordnung² muss erfüllt sein.

Gentechnik

Es dürfen keine Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet werden, die gemäss den in der Schweiz geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen. Auch dürfen keine gentechnisch veränderten Tiere gehalten werden. Milch von Tieren, welche zuvor GVO-Futter erhalten haben (z.B. Importtiere), darf während drei Monaten nicht abgeliefert werden.¹

Klontiere

Es darf keine Genetik von Klontieren und deren Nachkommen in erster und zweiter Generation eingesetzt werden.¹

¹ Gemäss Suisse Garantie Branchenreglement für die Produktgruppe Milch und Milchprodukte.

² DZV; SR 910.13

Teilnahme an anerkanntem QS-Programm

Der Produzent nimmt an einem für SUISSE GARANTIE anerkannten QS-Programm in der Tierhaltung teil. Diese sind auf der Homepage des SMP aufgeführt (www.swissmilk.ch/de > Milchproduzenten > Milchmarkt > Suisse Garantie > Liste der anerkannten QS-Programme in der Tierhaltung).

Kein Einsatz von Hormonen und antimikrobiellen Wirkstoffen zur Leistungsförderung

Hormone resp. hormonaktive Stoffe können den Hormonhaushalt von Menschen und Tieren beeinflussen und deren Entwicklung, Fortpflanzung und Gesundheit beeinträchtigen. Der Einsatz von antimikrobiellen Wirkstoffen begünstigt die Entwicklung antibiotikaresistenter Keime. Der Einsatz von Wachstumshormonen sowie antimikrobieller Wirkstoffe zur Leistungsförderung ist verboten.

Aufzeichnungen

Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen:

- Tierverzeichnis
- Behandlungsjournal für die Milchproduktion
- Suisse-Bilanz
- Belege für Zu- und Wegfahren von Futtermitteln
- Futterbilanz nach GMF
- Falls bewilligtes Ausnahmegesuch: Ausnahmegewilligung

Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumente müssen gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.

Anforderungen an die Milchqualität

Die gesetzlichen Anforderungen³ zur Sicherstellung einer einwandfreien Milchqualität sind einzuhalten. Namentlich betroffen sind die Anforderungen in folgenden Bereichen:

- Fütterung und Tierhaltung
- Tiergesundheit
- Hygienische Anforderungen an die Milch
- Milchgewinnung
- Milchbehandlung und -lagerung
- Reinigung und Desinfektion
- Gebäude, Anlagen und Geräte

Milchviehausstellungen

Bei der Übernahme von Milch, die während Viehschauen und Ausstellungen anfällt, verpflichtet sich der Erstmilchkäufer, die „Richtlinien Milchübernahme von Milchviehausstellungen“ der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI) einzuhalten.

2.4 Sensibilisierung der Produzenten

Die folgenden Punkte sind aus Sicht einer guten landwirtschaftlichen Praxis relevant und dienen der allgemeinen Sensibilisierung der Produzenten:

Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege

Ein gesunder und fruchtbarer Boden bildet die Grundlage einer erfolgreichen Landwirtschaft. Deshalb ist bei der Bearbeitung des Bodens auf eine möglichst schonende Vorgehensweise zu achten. Es ist anzustreben, dass der Boden möglichst lückenlos bedeckt ist um unnötige Nährstoffverluste zu vermeiden.

Eine möglichst bodenschonende Bearbeitung fördert einerseits die Bodenstruktur und vermindert gleichzeitig unnötigen Energieaufwand.

Eine ausgewogene Fruchtfolge sorgt dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit gefördert und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert wird.

³ Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP); SR 916.351.021.1

Wasser

Ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser ist anzustreben. Dies kann durch eine optimale Fruchtfolge, an den Boden angepasste Kulturen und eine dauernde Bodenbedeckung gewährleistet werden. Eine Düngung soll nur dann erfolgen, wenn Grund- und Oberflächenwasser nicht gefährdet werden.

Energie und Klima

Die Produzenten sind angehalten, unnötigen Energieaufwand zu verhindern. So sollen nach Möglichkeit Maschinen mit geringem Treibstoffverbrauch eingesetzt werden. Bei der Herkunft der Produktionsmittel muss darauf geachtet werden, dass diese möglichst kurze Transportwege zurücklegen müssen.

Sicherheit Mensch

Es dürfen nur in der Schweiz für die entsprechende Indikation zugelassene Produktionsmittel (z.B. Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel, Pflanzenschutzmittel, Dünger, Tierarzneimittel usw.) verwendet werden. In den Räumlichkeiten, in welchen diese Produktionsmittel gelagert werden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Produktionsmittel müssen kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerreichbar in Originalbehältern gelagert werden. Der Zutritt ist Unbefugten zu verwehren. Für Kontaminationsfälle müssen Notfallapotheken, fliessendes Wasser vorhanden und auch zugänglich sein. Zudem müssen Notfallnummern aufliegen.

Ausbildung

Der Umgang mit Produktionsmitteln erfordert hohe Sorgfalt. Der Betriebsleiter hat seine Mitarbeiter, die mit diesen Stoffen arbeiten, bezüglich der Handhabung und Sicherheitsaspekten zu orientieren, beziehungsweise zu schulen. Dies ist zu dokumentieren.

Sicherheit Umwelt

Abfall- und Nebenprodukte sind zu minimieren. Leere Gebinde und Rückstände von Produktionsmitteln müssen sachgerecht entsorgt werden (in der Regel zurück an Lieferant) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Soziale Anforderungen

Betriebsleiter, die Angestellte beschäftigen, sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Kontrolle ist Sache der Kantone. Nachfolgend sind die wichtigsten Gesetze und Richtlinien als Wegleitung zusammengefasst:

- Arbeitsgesetz⁴, Kantonale Normalarbeitsverträge (NAV), Unfallversicherungsgesetz⁵ und Obligationenrecht OR.
- Versicherungswesen (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Beratungsstelle für Unfallverhütung BUL: www.bul.ch, und Schweizerischer Bauernverband SBV: www.agrisano.ch).
- Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftliche Hauswirtschaft (www.agripuls.ch).

Schutz vor Kinder- und Jugendarbeit

Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau (gemäss seco: www.agriss.ch).

⁴ ArG (SR 822.11)

⁵ UVG (SR 832.20)

3 Anforderungen Programm „Nachhaltige Milch Migros“

Aufbau des Programms

Das Programm „Nachhaltige Milch Migros“ enthält relevante Nachhaltigkeitsmerkmale aus den drei Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaftlichkeit.



Der Aufbau des Programms „Nachhaltige Milch Migros“ gliedert sich in Grundanforderungen (blau) und freiwillige Module (grün). Mit den Grundanforderungen, welche von allen Produzenten eingehalten werden müssen, wird eine gute landwirtschaftliche Praxis sichergestellt. Die Module ermöglichen es den Betrieben, ihre individuellen Schwerpunkte zu setzen.



Die festgelegten Zielwerte bei den Grundanforderungen müssen von allen Produzenten erreicht werden. Darüber hinaus entscheiden sie sich, an welchen freiwilligen Modulen sie sich beteiligen wollen. Durch die Beteiligung an freiwilligen Modulen werden Punkte erworben. Es müssen mindestens 5 Punkte aus den freiwilligen Modulen realisiert werden. Die Referenzperiode ist pro Nachhaltigkeitsmerkmal festgelegt.

Systematik pro Nachhaltigkeitsmerkmal

Auf den nachfolgenden Seiten werden die einzelnen Nachhaltigkeitsmerkmale beschrieben. Der Beschrieb ist jeweils wie folgt aufgebaut:

Abschnitt	Bemerkung
Titel	Bezeichnung des Nachhaltigkeitsmerkmals. Hinweis (Farbcode), ob es sich um eine Grundanforderung oder um ein freiwilliges Modul handelt.
Kurzbeschreibung	Inhaltliche Beschreibung und Begründung des Merkmals.
Messgrösse und Nachweismöglichkeit	Erläuterung, wie das Merkmal definiert ist bzw. berechnet wird. Referenzperiode Daten, welche automatisch aus anderen Datenquellen übernommen werden. Daten, welche durch den Produzenten zu erfassen sind. Punkte, welche später bei der Betriebskontrolle kontrolliert werden, sowie die jeweilige Nachweismöglichkeit.

3.1 Wiesen- und Weidefutter

Tal- und Hügelizeone:

≥ 50% Wiesen- und Weidefutter

1 Punkt pro zusätzliche 5% bis 70%

Bergzonen I-IV:

≥ 70% Wiesen- und Weidefutter

1 Punkt pro zusätzliche 5% bis 90%

Kurzbeschreibung

Kühe können dank ihrem Verdauungssystem frisches und konserviertes Wiesen- und Weidefutter effizient in Milch umwandeln. Die Schweiz ist ein Grasland und damit aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse in weiten Teilen ideal geeignet für die Milchproduktion. Ein hoher Anteil Wiesen- und Weidefutter entspricht nicht nur der Natur der Milchkühe, sondern wirkt sich auch positiv auf die Gesundheit der Tiere aus. Ein hoher Grasanteil in der Ration wirkt sich zudem günstig auf die Milchqualität aus, zum Beispiel indem der Anteil an mehrfach ungesättigten Fettsäuren in der Milch erhöht wird.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Der Anteil Wiesen- und Weidefutter an der Jahresration, gemessen in dt Trockensubstanz (TS), beträgt in der Tal- und Hügelizeone mindestens 50%, in den Bergzonen mindestens 70%. Es wird nur Wiesenfutter angerechnet, welches zu 100% aus der Schweiz stammt.⁶

Freiwilliges Modul

Für höhere Anteile Wiesen- und Weidefutter gibt es Punkte:

Tal- und Hügelizeone:	≥ 55% [1 Punkt]	Bergzonen I-IV ⁷ :	≥ 75% [1 Punkt]
	≥ 60% [2 Punkte]		≥ 80% [2 Punkte]
	≥ 65% [3 Punkte]		≥ 85% [3 Punkte]
	≥ 70% [4 Punkte]		≥ 90% [4 Punkte]

Als Wiesen- und Weidefutter gilt das auf Weideflächen geweidete Futter, Dauer- und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken.⁸ Auch zugekauftes Wiesenfutter wird in der Futterbilanz als Wiesen- und Weidefutter angerechnet.

Der Produzent erstellt eine „Futterbilanz für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ (der Betrieb muss sich nicht am Programm zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) beteiligen). Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere zusammen erstellt. Die relevanten Daten können aus der Suisse-Bilanz übernommen werden.



Referenzperiode: vergangenes Kalenderjahr

⁶ Angestammte Flächen gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) Art. 17 zählen als Schweizer Flächen.

⁷ Wenn > 50 % der Flächen eines Betriebes in der Tal- und Hügelizeone liegen, kann der Produzent einen Antrag stellen, dass der Betrieb der Talregion zugeordnet wird.

⁸ Definition gemäss GMF-Anforderungen nach Direktzahlungsverordnung (DZV, 910.13): Anhang 5, Ziffer 1.2.

**Dateneingabe Produzent**

- Erschwerniszone: Talzone/Hügelzone/Bergzonen I-IV
- Verfütterte Menge Wiesen- und Weidefutter in dt TS
- Anteil Wiesen- und Weidefutter an der Jahresration in % (gemäss GMF Futterbilanz)
- Falls zugeführtes Wiesen- und Weidefutter aus dem Ausland: Menge in dt TS

**Nachweis**

- Abgeschlossene Futterbilanz nach GMF
- Falls Zuführen von Wiesen- und Weidefutter: Belege, aus denen Menge, Art und Herkunft des Futters sowie Name und Adresse des Lieferanten ersichtlich sind

3.2 Grundfutter aus der Schweiz

≥ 90% Grundfutter mit Ursprung Schweiz

Kurzbeschreibung

In der Schweiz kann Grundfutter wie Gras und Mais standortgerecht und effizient produziert werden. Mit der Fütterung von einheimischem Futter können lange Transportwege vermieden und die „Swissness“ unterstrichen werden.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Freiwilliges Modul [1 Punkt]

Der Anteil des gesamtbetrieblichen Grundfutters aus der Schweiz⁹ an der Jahresration, gemessen in dt Trockensubstanz (TS), beträgt mindestens 90%.

Zum Grundfutter zählen¹⁰:

Rau- und Saffutter: Dauer- und Kunstwiesen/-weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), Getreide-Ganzpflanzensilage, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert), Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch, siliert), verfüttertes Stroh.

Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln: Zuckerrübenschnitzel getrocknet; Biertreber getrocknet; Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei (Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon).



Referenzperiode: vergangenes Kalenderjahr



Dateneingabe Produzent

- Grundfutterproduktion in dt TS (gemäss Suisse-Bilanz)
- Zu- und Wegfahren von Grundfutter in dt TS (gemäss Suisse-Bilanz)



Nachweis

- Suisse-Bilanz
- Falls Zu- oder Wegfahren von Grundfutter: Belege aus denen Menge und Art des Futters sowie Name und Adresse des Lieferanten bzw. Abnehmers ersichtlich sind.

⁹ Angestammte Flächen gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) Art. 17 zählen als Schweizer Flächen.

¹⁰ Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13): Anhang 5, Ziffer 1.

3.3 Krafffutterintensität

≤ 150g Krafffutter pro kg Milch

1 Punkt pro 20g Reduktion bis 50g

Kurzbeschreibung

Qualitativ hochwertiges Grundfutter ist für die Fütterung von Milchkühen aufgrund ihres Verdauungssystems optimal. Eine hohe Milchproduktion aus dem Grundfutter ist auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht interessant. Der ergänzende Einsatz von Krafffutter zur Sicherstellung einer nach Energie und Protein ausgeglichenen Futterration ist aus Sicht der Effizienz sinnvoll. Krafffuttermengen, die ein gewisses Mass überschreiten, lassen sich in der Milchviehfütterung hingegen nicht mehr rechtfertigen. Einerseits sollen aus ethischen Gründen gewisse Leistungsgrenzen nicht überschritten werden, andererseits führt ein zu hoher Bedarf an Krafffutter zur Beanspruchung von Ackerflächen und steht damit grundsätzlich in Konkurrenz zu Flächen, welche der Produktion von menschlicher Nahrung dienen.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Die Krafffutterintensität wird anhand der jährlich eingesetzten Krafffuttermenge in kg bei Milchkühen der Tierkategorie A1 im Verhältnis zur Gesamtmilchproduktion berechnet. Der Einsatz von Krafffutter ist auf 150g pro kg Milch limitiert. Die Verfütterung von Palmfett und Palmöl ist verboten.

Freiwilliges Modul

Für eine tiefere Krafffutterintensität gibt es Punkte:

- ≤ 130g Krafffutter [1 Punkt]
- ≤ 110g Krafffutter [2 Punkte]
- ≤ 90g Krafffutter [3 Punkte]
- ≤ 70g Krafffutter [4 Punkte]
- ≤ 50g Krafffutter [5 Punkte]

Alle nicht als Grundfutter (vgl. Definition unter Ziff. 3.2) geltenden Futtermittel fallen in die Kategorie Krafffutter.

Betriebe, die Milchkühe selber sömmeren, geben sowohl die auf dem Sömmerungsbetrieb produzierte Milch als auch die verfütterte Menge Krafffutter an.



Referenzperiode: vergangenes Kalenderjahr



Dateneingabe Produzent

- Krafffuttereinsatz bei Milchkühen (gemäss GMF Futterbilanz)
- Gesamtmilchproduktion in kg¹¹



Nachweis

- Abgeschlossene Futterbilanz nach GMF
- Falls Zufuhren von Krafffutter: Belege, aus denen die Zusammensetzung des Futters ersichtlich ist
- Vermarktete Milch: Gelieferte Milch gemäss Abrechnung
- Übrige Milch: Selbstdeklaration (u.a. Plausibilisierung aufgrund der Anzahl Kälber, Bedarf Haushalt und übrige produzierte Milch)

¹¹ Gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz: Vermarktete Milch, Haushalt, Verfütterung, übrige produzierte Milch.

3.4 Biodiversität

≥ 13 Punkte

1 Punkt pro 3 zusätzlichen BD-Punkten bis 19 Punkte

Kurzbeschreibung

Durch die grosse Flächenwirkung der Milchproduktion können die Betriebe einen wesentlichen Beitrag zur Artenvielfalt, der Vielfalt der Lebensräume und der genetischen Vielfalt leisten. Eine hohe Biodiversität trägt zur Stabilität der Ökosysteme und damit zu deren langfristigen Ertragskraft bei.

IP-SUISSE hat in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen ein Punktesystem entwickelt, welches nachweislich einen wertvollen Beitrag zu diesen Zielen leistet.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Die Massnahmen im Bereich Biodiversität werden anhand des Biodiversitäts-Punktesystems von IP-SUISSE erfasst. Es müssen mindestens 13 Biodiversitätspunkte erzielt werden.

Freiwilliges Modul

Mit mehr Biodiversitätspunkten können zusätzliche Punkte im Programm «Nachhaltige Milch Migros» erzielt werden:

≥16 Biodiversitätspunkte [1 Punkt]

≥19 Biodiversitätspunkte [2 Punkte]

Betriebe, die in einem Labelprogramm von IP-SUISSE produzieren (keine Voraussetzung für die Teilnahme am Programm „Nachhaltige Milch Migros“), erhalten ab 17 Punkten zusätzlich einen finanziellen Bonus. Dieser wird jährlich von IP-SUISSE festgelegt und direkt ausbezahlt.



Referenzperiode: vergangenes Kalenderjahr



Dateneingabe Produzent

- Erfassung der Massnahmen im Bereich Biodiversität im Erfassungstool von IP-SUISSE (online oder in Papierform)



Nachweis

- Unterlagen der letzten Kontrolle

3.5 Soja aus verantwortungsvoller Quelle

Soja aus verantwortungsvoller Quelle

Kurzbeschreibung

Die Sojaproduktion kann in den Anbauländern zu ökologischen und sozialen Problemen führen. Das Soja Netzwerk Schweiz setzt sich dafür ein, dass primär Soja aus verantwortungsbewusster Produktion importiert wird. Es legt die Anforderungen an den Anbau und die Beschaffung von Futtersoja fest und entscheidet, welche Standards diese Anforderungen erfüllen.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Falls Soja als Futtermittel eingesetzt wird, muss es aus verantwortungsvoller Quelle stammen, d.h. nach einem vom Soja Netzwerk Schweiz¹² anerkannten Standard zertifiziert sein.



Referenzperiode: vergangenes und laufendes Kalenderjahr



Nachweis

- Futtermittellieferant ist auf der Liste der Händler oder Futtermühlen mit Netzwerk Status gemäss Sojanetzwerk Schweiz; ansonsten anderer Nachweis, dass das eingesetzte Soja aus verantwortungsvoller Produktion stammt

¹² <https://www.sojanetzwerk.ch/>

3.6 Methanreduktion

→ Dieses Modul steht vorläufig nur ELSA-Direktlieferanten zur Verfügung.

Kurzbeschreibung

Bei der Verdauung des Futters im Pansen der Kuh wird Methan produziert, welches anschliessend in die Umwelt ausgeschieden wird. Der Methanausstoss pro kg Milch ist abhängig von der Aktivität der Mikroorganismen im Pansen und beträgt ungefähr 15 bis 17g pro kg Milch. Er kann durch die Futterzusammensetzung beeinflusst werden. So kann der Methanausstoss pro kg Milch durch einen hohen Anteil an frischem, leicht verdaulichem Gras sowie die Zufütterung von extrudiertem Lein um rund 10% gesenkt werden. Der Methanausstoss pro kg Milch lässt sich anhand des Fettsäuremusters in der Milch berechnen. Mit einer Reduktion des Methanausstosses in der Milchproduktion wird weniger Energie benötigt, was eine Steigerung der Effizienz und damit auch der Wirtschaftlichkeit bewirkt.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Die Messung der Fettsäuren (Palmitinsäure C16:0; C18:1; einfach ungesättigte Fettsäuren MUFA; gesättigte Fettsäuren SFA) erfolgt auf der Basis der monatlich erhobenen Milchproben mittels Nahinfrarotspektroskopie (NIR) in einem für diese Analysen nach ISO 9622:2013 akkreditierten Labor.

Die Methanreduktionswerte werden den ELSA-Direktlieferanten monatlich auf der Milchgeldabrechnung ausgewiesen. Sie erhalten einen nach Reduktionsleistung abgestuften Zuschlag.

Damit die Messungen Gültigkeit haben, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden (Auszug aus dem Pflichtenheft éco-méthane von TradiLin):

α-Linolensäure (ALA)

Damit die Berechnung für die Bestimmung der Methan-Produktion funktioniert, sind folgende Höchstmengen zu respektieren (pro Tier und Tag):

- Leinsamen: max. 500 g Rohfett (≈1.25 kg extrudierte Leinsamen mit 40% Rohfett)
- Raps- und Lupinesamen, sowie Rapskuchen: max. 150 g Rohfett, was folgenden Produkten entspricht:
 - 2 kg Lupinesamen; oder
 - 0,35 kg Rapssamen; oder
 - 1 kg Rapskuchen mit 15% Fett

Andere Futterzusätze

Für den Einsatz von Futterzusätzen sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:

- Wiederkäuer können sehr effizient gesättigte Fettsäuren synthetisieren. Deshalb ist die Zufuhr von gesättigten Fettsäuren ungeeignet.
- Der Einsatz von Leinöl ist aus Sicherheitsgründen verboten (Menge an Peroxiden und Blausäure).
- Tierische Fette einschliesslich Fischöl sind verboten (ausser bei Anwendung gegen schaumige Blähungen).
- Die Verabreichung von synthetischen Fettsäuren und Nitrat (NO₃) sind verboten.
- Der Einsatz von synthetischen Zusätzen, welche gezielt eingesetzt werden um den Methanausstoss zu reduzieren, sind verboten.



Referenzperiode: laufend (monatlich)



Nachweis

- Belege für Zufuhren von Futtermitteln

3.7 RAUS / BTS

RAUS oder BTS

RAUS und BTS

Kurzbeschreibung

Das RAUS-Programm ermöglicht den Tieren viel Bewegung durch Auslauf auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich. Das BTS-Programm fördert Haltungssysteme, die den Tieren Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und so das natürliche Verhalten fördern. Es ist mit einem tieferen Arbeitsaufwand verbunden und hat damit einen günstigen Einfluss auf den Arbeitsverdienst. Beide Programme fördern das Tierwohl und die Tiergesundheit.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Alle Milchkühe der Tierkategorie A1 müssen gemäss den Anforderungen einem der beiden Tierwohlprogramme des Bundes RAUS oder BTS¹³ gehalten werden.

Sollten Betriebe ohne BTS-Stall aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht am RAUS-Programm teilnehmen können, ist eine schriftliche Begründung erforderlich. Mögliche Gründe sind u.a.: Kein Platz für Laufhof vorhanden; Laufhof in Planung aber noch nicht umgesetzt; kein Zugang zu Weidefläche. Kontaktadresse: IP-SUISSE.

Freiwilliges Modul [2 Punkte]

Wenn alle Milchkühe der Tierkategorie A1 gemäss den Anforderungen der beiden Tierwohlprogramme des Bundes RAUS und BTS gehalten werden, können 2 Punkte generiert werden.



Referenzperiode: laufendes Kalenderjahr



Dateneingabe Produzent

- RAUS: ja/nein
- BTS: ja/nein



Nachweis

- Bestätigung, dass Anforderungen für RAUS bzw. BTS erfüllt sind, gemäss Unterlagen der letzten Direktzahlungskontrolle oder der Direktzahlungsabrechnung

¹³ Kontrollpunkte gemäss Kontrollrubriken Acontrol: [Homepage BLW](#) > Politik > [Agate](#) > [Acontrol / Kontrollen](#) > Kontrollrubriken mit Kontrollpunkten > Excel Tabellen, RAUS: „RAUS-Weidetiere“; bzw. BTS: „BTS-Rindergattung und Wasserbüffel“.

3.8 Weidehaltung

Weidehaltung Stufe 1

Weidehaltung Stufe 2

Kurzbeschreibung

Die Weidehaltung ist die natürliche Form der Futteraufnahme der Kühe. Sie ermöglicht das artgerechte Herdverhalten und fördert damit Gesundheit, Langlebigkeit und Fruchtbarkeit der Kühe. Das frische Weidegras fördert eine optimale Fettsäurezusammensetzung der Milch (vgl. Nachhaltigkeitsmerkmal Nr. 3.12). Weidende Kühe leisten zudem einen positiven Beitrag zum Landschaftsbild.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Freiwilliges Modul

Für die Beteiligung am Modul werden die Anzahl Weidetage pro Jahr in % ($\text{Weidetage}/365$) mit den Weidestunden pro Tag in % ($\text{Weidestunden}/24$) der Tierkategorie Milchkühe A1 multipliziert.

Tal- und Hügelzone: $\geq 8\%$ [1 Punkt]

Bergzonen I-IV: $\geq 7\%$ [1 Punkt]

$\geq 16\%$ [2 Punkte]

$\geq 14\%$ [2 Punkte]

Beispiel: Anzahl Weidetage pro Jahr: 200 $\rightarrow 200/365 = 54.8\%$

Durchschnittliche Anzahl Weidestunden pro Weidetag: 5 $\rightarrow 5/24 = 20.8\%$

$54.8\% * 20.8\% = 11.4\%$

In diesem Beispiel erhält der Produzent einen Punkt ($11.4\% \geq 8\%$)



Referenzperiode: vergangenes Kalenderjahr



Dateneingabe Produzent

- Weidetage pro Jahr (gemäss Auslaufjournal) und Ø Weidestunden pro Weidetag (gemäss Suisse-Bilanz)



Nachweis

- Suisse-Bilanz
- Auslaufjournal

3.9 Antibiotikaeinsatz

Verzicht auf kritische Antibiotika

Selektives Trockenstellen

Kein Einsatz von antibiotischen Trockenstellern und prophylaktischen Antibiotika

Kurzbeschreibung

Die Gruppe der kritischen Antibiotika ist in der Humanmedizin für die Behandlung von Krankheiten, für die nur sehr wenige Wirkstoffe zur Verfügung stehen, und Infektionen mit multiresistenten Bakterien von elementarer Bedeutung. Solche Antibiotika sollen bei Nutztieren aufgrund des Risikos einer Resistenzbildung nicht eingesetzt werden. Der Verzicht auf prophylaktische Antibiotika trägt ebenfalls zur Vermeidung der Resistenzbildung bei.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Verzicht auf kritische Antibiotika bei der Tierkategorie Milchkühe A1.

Zu den kritischen antimikrobiellen Wirkstoffen, welche in der Tiermedizin angewandt werden, gehören: Fluorchinolone, Makrolide, sowie Cephalosporine der 3. und 4. Generation¹⁴. Eine Liste von Präparaten, welche kritische antimikrobielle Wirkstoffe enthalten, enthält das Tierarzneimittelkompendium¹⁵.

Der Einsatz von kritischen Antibiotika ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Erkrankung vorgängig mit anderen geeigneten Therapiemethoden behandelt wurde, die Resistenzlage im Bestand bekannt und das eingesetzte kritische Antibiotikum indiziert ist. Die Behandlung orientiert sich an den Empfehlungen gemäss Therapieleitfaden für Tierärztinnen und Tierärzte¹⁶.

Freiwilliges Modul, Stufe 1 [1 Punkt]

Selektives Trockenstellen gemäss Therapieleitfaden für Tierärztinnen und Tierärzte.

Freiwilliges Modul, Stufe 2 [2 Punkte]

Zusätzlich zur Stufe 1 kein Einsatz von antibiotischen Trockenstellern und prophylaktischen Antibiotika¹⁷ bei Milchkühen.

Der Verzicht auf antibiotische Trockensteller darf keine Verschlechterung der Tiergesundheit und des Tierwohls zur Folge haben, und dazu führen, dass schlussendlich mehr Kühe mit Mastiden behandelt werden müssen. Das Vorgehen muss deshalb mit dem Bestandestierarzt abgesprochen und von diesem begleitet und überwacht werden.



Referenzperiode: vergangenes und laufendes Kalenderjahr

¹⁴ Gemäss Tierarzneimittelverordnung TAMV (SR 812.212.27), Anhang 5

¹⁵ Quelle: Institut für Veterinärpharmakologie und -toxikologie der Universität Zürich.

¹⁶ Quelle: Vetsuisse-Fakultät Universitäten Bern und Zürich, und Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte; jeweils aktuellste Ausgabe.

¹⁷ Gemäss Tierarzneimittelverordnung TAMV (SR 812.212.27) Art. 11 Abs. 2 Bst a dürfen keine Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen auf Vorrat verschrieben oder abgegeben werden.

**Dateneingabe Produzent**

- Beteiligung am Modul „Selektives Trockenstellen“: ja/nein
- Beteiligung am Modul „Kein Einsatz von antibiotischen Trockenstellern und prophylaktischen Antibiotika“: ja/nein

**Nachweis**

- Behandlungsjournal für die Milchproduktion
- Beim Einsatz von kritischen Antibiotika: Nachweis, dass die Resistenzlage im Bestand bekannt (Vorliegen eines aktuellen Antibiogramms, welches innerhalb der letzten 12 Monate erstellt wurde) und das eingesetzte kritische Antibiotikum indiziert ist
- Modul Stufe 2: Vorlegen einer Bestandesbetreuungs-Vereinbarung

3.10 Wertschöpfungskette Kälber

Basis	Top
-------	-----

Kurzbeschreibung

Das Modul fördert eine höhere Wertschöpfung bei Kälbern durch eine Verbesserung der Tiergesundheit und einen geringeren Antibiotikaeinsatz. Es unterstreicht zudem die Tatsache, dass Kälber einen Wert für sich haben und nicht nur ein Nebenprodukt der Milchproduktion darstellen. Bestandteil des Moduls sind ein definiertes Belegungskonzept sowie Massnahmen in den Bereichen Haltung, Fütterung und Gesundheit mit zwei Anforderungsniveaus (Basis und Top). Damit das Modul erfüllt ist, muss der Produzent zudem eine Vereinbarung mit einem anerkannten Abnehmer vorweisen können.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

	Basis [1 Punkt]	Top [2 Punkte]
Belegungskonzept	50% der Rinder und Kühe sind mit einem Mastrassenstier zu belegen. <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Besamungskarte	Zuchttiere: Die erste Belegung von Rindern und Kühen, welche zur Nachzucht eingesetzt werden, erfolgt mit gesextem Spermia eines Milchrassestiers. Nutztiere: Rinder und Kühe, welche nicht zur Nachzucht eingesetzt werden, sind mit einem Mastrassenstier zu belegen. <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Besamungskarte
Tiergerechte Haltung	<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Ausreichende Platzverhältnisse, sauberer Stall und Infrastruktur, viel Frischluft	Anforderungen Basis + Auslaufhaltung gemäss RAUS <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Bestätigung, dass Anforderungen für RAUS erfüllt sind, gemäss der letzten Direktzahlungskontrolle oder der Direktzahlungsabrechnung.
Bedarfsgerechte Fütterung	Unmittelbar nach der Geburt eine ausreichende Kolostrumgabe verabreichen (1. Stunde 2 Liter; 1. Tag 4 Liter) Jederzeit dem Entwicklungsstand angepasste und bedarfsgerechte Nährstoffversorgung gemäss Futterplan sicherstellen <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Vorlegen eines Futterplans ¹⁸	Anforderungen Basis + Vollmilch zur freien Verfügung (6-10 Liter pro Tag) <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Vorlegen eines Futterplans ¹⁹
Förderung der Gesundheit	Kälberimpfung Ende der ersten Lebenswoche (Grundimmunisierung) <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Behandlungsjournal	Anforderungen Basis + Vitaminisierung mit Eisen, Selen und Vitaminen <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis: Behandlungsjournal und Futterplan

¹⁸ Der Futterplan muss mindestens Angaben zu den folgenden Punkten beinhalten:

- Bedarf (TS, Energie, Protein und Mikronährstoffe): Differenzierung nach Bedarfsgruppe (Alter/LG)
- Angaben zur Verabreichung von Milch (Kolostrum; Vollmilch → nur Niveau „Top“)
- Angaben zu Grund- und Ergänzungsfutter (TS, Energie, Protein und Mikronährstoffe)

**Abnahme-
vereinbarung**

Abnahmevereinbarung mit anerkanntem Abnehmer¹⁹, welcher den direkten Tierverkehr zwischen Milchproduzent, Mastbetrieb und Schlachtbetrieb koordiniert.

Nachweis: Vorlegen eines Abnahmevertrags mit Modulpartner

Aktuell verfügt nur Micarna über ein anerkanntes Kälberprogramm.

Kontaktangaben:

Micarna SA, Vieheinkauf, Tel.: 058 571 80 52; E-Mail: vieheinkauf@micarna.ch



Referenzperiode: laufendes Kalenderjahr

**Dateneingabe Produzent**

- Beteiligung am Modul „Basis“: ja/nein
- Beteiligung am Modul „Top“: ja/nein

¹⁹ Interessierte Modulpartner (Abnehmer) melden sich bei der Programmleitung NHM (Siehe Ziffer 1.2 Kontaktadressen)

3.11 Herdengesundheitsvorsorge

Bestandesbetreuungs-Vereinbarung und Behandlung nach Therapieleitfaden

Erfassung der Gesundheitsdaten auf Plattform Zuchtverband

Kurzbeschreibung

Durch die Förderung der Herdengesundheit übernimmt der Produzent Verantwortung für seine Tiere und sichert damit ihre Produktivität. Die Herdengesundheitsvorsorge ermöglicht ausserdem eine Reduktion des Tierarzneimittelsinsatzes und damit der Kosten. Die Gesundheitsvorsorge setzt an, lange bevor ein Tier krank wird und behandelt werden muss. Bei diesem Modul stehen Massnahmen im Vordergrund, die den Betriebsleiter in seinen Bestrebungen zur Förderung der Herdengesundheit unterstützen. Dieses Modul ist noch im Aufbau und wird weiter ergänzt.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit



Referenzperiode: laufendes Kalenderjahr

Freiwilliges Modul, Stufe 1 [1 Punkt]

Der Produzent schliesst eine Bestandesbetreuungs-Vereinbarung mit einem Tierarzt ab. Die Behandlung der Milchkühe A1 orientiert sich an den Empfehlungen gemäss Therapieleitfaden für Tierärztinnen und Tierärzte.²⁰



Dateneingabe Produzent

- Beteiligung am Modul Stufe 1: ja/nein



Nachweis

- Vorlegen einer Bestandesbetreuungs-Vereinbarung
- Behandlungsjournal für die Milchproduktion

Freiwilliges Modul, Stufe 2 [2 Punkte]

Zusätzlich zur Stufe 1 erfasst der Produzent die Gesundheitsdaten der Milchkühe auf der Plattform eines Zuchtverbandes.



Dateneingabe Produzent

- Beteiligung am Modul Stufe 2: ja/nein



Nachweis

- Erfassung Gesundheitsdaten auf Plattform eines Zuchtverbandes, z.B.:
 - Braunvieh Schweiz, Gesundheitsdatenerfassung: www.braunvieh.ch
 - Swissherdbook, Erfassung von Gesundheitsdaten: www.swissherdbook.ch
 - Holstein Switzerland, Gesundheitsdaten: www.holstein.ch

²⁰ Quelle: Vetsuisse-Fakultät Universitäten Bern und Zürich, und Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte; jeweils aktuellste Ausgabe.

3.12 Name der Kuh

jede Kuh hat einen Namen

Kurzbeschreibung

Den Kälbern nach der Geburt einen Namen zu geben, hat in der Schweiz nicht nur Tradition, sondern unterstreicht auch die Wertschätzung und die Verbindung zum Tier. Im Vergleich zum Ausland ist diese Verbundenheit mit den Tieren Sinnbild einer Milchproduktion in bäuerlichen Familienbetrieben.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Jede Milchkuh hat einen Namen.



Referenzperiode: laufendes Kalenderjahr



Nachweis

- Tierliste Tierverkehrsdatenbank (TVD)

3.13 Lebtagesleistung

≥ 8kg Lebtagesleistung

1 Punkt pro zusätzlichem kg bis 10kg

Kurzbeschreibung

Bis eine Kuh Milch produziert, verursacht sie Aufzucht- und Umweltkosten, letztere unter anderem in Form von Treibhausgasemissionen. Es ist sowohl aus wirtschaftlicher Sicht, als auch aus Sicht der Umwelt erstrebenswert, dass diese Kosten und Umweltwirkungen auf möglichst viele kg Milch verteilt werden können. Mit dem Programm „Nachhaltige Milch Migros“ soll durch eine wiederkäuergerechte Fütterung und gesunde Tiere deshalb die Langlebigkeit gefördert werden, was auch die Lebtagesleistung positiv beeinflusst. Massgebend für eine nachhaltige Milchproduktion ist dabei auch die Genetik der Milchkühe.²¹ Ein ausgewogenes Verhältnis von Milch- und Fleischproduktion verbessert die Umweltbilanz zusätzlich.

Da eine Kuhherde Tiere verschiedenen Alters von Erstmelkkühen bis zu mehrlaktierenden Kühen umfasst, wird die Lebtagesleistung als Durchschnitt über die ganze Herde berechnet.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Die durchschnittliche Lebtagesleistung der Herde wird aufgrund der angegebenen Gesamtmilchmenge, sowie der Nutzungsdauer und dem Erstkalbealter jeder Kuh (Summe aller Tiere) automatisch als Mittelwert über das letzte Kalenderjahr berechnet. Als untere Schwelle sollen im Durchschnitt über die ganze Herde mindestens 8kg Milch pro Lebenstag erreicht werden²².

Freiwilliges Modul

Mit einer höheren Lebtagesleistung können mehr Punkte erzielt werden:

- ≥ 9kg [1 Punkt]
- ≥ 10kg [2 Punkte]



Referenzperiode: vergangenes Kalenderjahr



Automatische Datenübernahme aus der TVD
(alternativ: Übernahme Angaben Zuchtverband)

- Nutzungsdauer jeder Kuh (TVD)
- Erstkalbealter jeder Kuh (TVD)



Dateneingabe Produzent

- Gesamtmilchproduktion in kg²³

²¹ Zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Milchproduktion ist eine standortangepasste und auf Gesundheit und Langlebigkeit ausgerichtete Genetik. Die Interessengemeinschaft „Neue Schweizer Kuh“ verfolgt diese Ziele durch die Anwendung des „Swiss Index“. Weitere Informationen können Sie dem [Steckbrief IG Neue Schweizer Kuh](http://www.swiss-cow-index.ch) entnehmen (www.swiss-cow-index.ch).

²² Im Falle einer Sömmerung der Milchkühe beträgt der untere Schwellenwert im Durchschnitt über die ganze Herde 7kg Milch pro Lebenstag.

²³ Gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz: Vermarktete Milch, Haushalt, Verfütterung, übrige produzierte Milch.



Nachweis

- Vermarktete Milch: Gelieferte Milch gemäss Abrechnung
- Übrige Milch: Selbstdeklaration (u.a. Plausibilisierung aufgrund der Anzahl Kälber, Bedarf Haushalt und übrige produzierte Milch)
- Falls Übernahme Angaben Zuchtverband: Auszug aus Datenbank Zuchtverband

3.14 Mehrjährige Verträge

mehrjährige Verträge

Kurzbeschreibung

Das Programm «Nachhaltige Milch Migros» soll einen Beitrag zum langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der Milchproduktionsbetriebe leisten. Um einen Betrieb unternehmerisch erfolgreich führen zu können, ist die Planungssicherheit eine wichtige Voraussetzung für die Produzenten. Auf der anderen Seite hat auch der Erstmilchkäufer als Vertragspartner der Milchproduzenten ein Interesse an einer längerfristigen Zusammenarbeit. Durch einen Rahmenvertrag, welcher mit einer Lauffrist von 5 Jahren und einer stillschweigenden Verlängerung deutlich über das gesetzliche Minimum von 1 Jahr hinausgeht, wird diese Partnerschaft in der Wertschöpfungskette unterstrichen.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Der Erstmilchkäufer schliesst mit seinen Produzenten einen Rahmenvertrag oder eine gleichwertige Regelung über mindestens 5 Jahre ab. Dieser wird jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre verlängert.

Die Regelungen über Mengen, Preise und Zahlungsmodalitäten nach Art. 37 Landwirtschaftsgesetz²⁴ erfolgen im Rahmen der jährlichen Vereinbarungen. Des Weiteren gelten die privatrechtlichen Bestimmungen zwischen Milchproduzent und Erstmilchkäufer. Die Laufzeit des Rahmenvertrages über 5 Jahre ist für den Erstmilchkäufer bindend, unter der Voraussetzung, dass die privatrechtlichen Bestimmungen vom Produzenten eingehalten werden.

Für den Milchproduzenten sind die 5 Jahre nicht bindend. Das heisst, dass er unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen früher aus dem Vertragsverhältnis aussteigen kann.



Referenzperiode: laufendes Kalenderjahr



Nachweis

- Vorhandensein eines Rahmenvertrags beim Erstmilchkäufer (Kontrolle durch ProCert im Rahmen der Audits der Erstmilchkäufer)

²⁴ LwG (SR 910.1)

3.15 Preissystem „Nachhaltige Milch Migros“

Preissystem „Nachhaltige Milch Migros“

Kurzbeschreibung

Ein nachhaltiges Produktionssystem soll auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht Sinn machen. Wissenschaftliche Evaluationen haben gezeigt, dass ein grosser Teil der in Ziff. 3.1 bis 3.13 beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmale in Bezug auf die Arbeitskennzahlen, die Kosten und Erlöse für sich allein stehend eine positive Wirkung auf das Betriebsergebnis haben. Mit den verschiedenen Modulen soll deshalb auch ein betriebswirtschaftliches Optimierungspotenzial ermöglicht werden. Andererseits engagieren sich die Milchproduzenten, was mit dem Preissystem „Nachhaltige Milch Migros“ honoriert werden soll.

Messgrösse und Nachweismöglichkeit

Grundanforderung

Der Erstmilchkäufer zahlt für die Milch im Segment A mindestens den Basispreis Migros (BPM) sowie einen Nachhaltigkeits-Zuschlag von 4 Rp. pro kg Milch in den Segmenten A und B. Er weist diese auf der monatlichen Milchgeldabrechnung in Rp. pro kg Milch aus.

Für besonders hohe Leistungen in den freiwilligen Modulen bezahlt die Migros ausserdem einen Nachhaltigkeits-Bonus pro Betrieb und Jahr nach folgender Abstufung:²⁵

≥ 10 Punkte:	CHF 300.-
≥ 15 Punkte:	CHF 500.-
≥ 20 Punkte:	CHF 1'000.-



Referenzperiode: laufend (monatlich); NH-Bonus: Ende Jahr



Nachweis

- Milchgeldabrechnung (Kontrolle durch ProCert im Rahmen der Audits der Erstmilchkäufer)

²⁵ Produzenten müssen während mindestens sechs Monaten pro Jahr NHM in den Migros Kanal liefern, damit ein Anrecht auf den NH-Bonus besteht (ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat). Dies gilt nicht für Betriebe, welche die Milchproduktion während eines laufenden Jahres einstellen oder Betriebe, welche aufgrund der Sömmerung die sechs Monate nicht erreichen.

4 Anhang

4.1 Abkürzungsverzeichnis

AGIS	Agrarpolitisches Informationssystem
ALA	Alpha(α)-Linolensäure
ArG	Arbeitsgesetz
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter
BD	Biodiversität
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung
dt	Dezitonne (=100kg)
DZV	Direktzahlungsverordnung
ELSA	Estavayer Lait SA
GMF	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
ha	Hektare
HPCIA	Highest priority critically important antimicrobials (hochprioritäre kritische Antibiotika)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
KF	Kraffutter
kg	Kilogramm
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LG	Lebendgewicht
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MUFA	Monounsaturated fatty acids (einfach ungesättigte Fettsäuren)
NAV	Normalarbeitsvertrag
NHM	Nachhaltige Milch Migros
NIR	Nahinfrarotspektroskopie
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
OR	Obligationenrecht
PUFA	Polyunsaturated fatty acids (mehrfach ungesättigte Fettsäuren)
RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien
SBV	Schweizer Bauernverband
seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFA	Saturated fatty acids (gesättigte Fettsäuren)
SMP	Schweizer Milchproduzenten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TAMV	Tierarzneimittelverordnung
TS	Trockensubstanz
TVD	Tierverkehrsdatenbank
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VHyMP	Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)



In Vertretung der Migros
verantwortlich für die inhaltliche
Ausgestaltung und Weiterentwicklung
des Programms



Zertifizierungsstelle des
Programms

Ein Unternehmen der

